

## Gesetzliche Grundlagen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

# WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN IM BETRIEB?

Immer wieder stellt sich die Frage, ob für die Umsetzung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz die ASA-Richtlinie 6508 der EKAS, die VUV oder die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz anwendbar ist. Der folgende Artikel erklärt den Zusammenhang und die Gültigkeit.

— Text: Erwin Buchs, Sicherheitsingenieur EKAS, Arbeitshygieniker EKAS, ehem. Leiter ASA-Stelle EKAS —

**D**as Wichtigste gleich zu Beginn: Die EKAS-Richtlinie 6508 fasst bestehende gesetzliche Grundlagen und Verordnungen zusammen. Der Bundesrat hat die eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) beauftragt, ein Instrument zu schaffen, mit dem das Umsetzen der Gesetze und Verordnungen einfacher und verständlicher wird. Hinter den einzelnen Punkten der Richtlinie 6508 stecken die Bestimmungen des UVG, der VUV und ArGV3\*.

## Für alle UVG-versicherten Betriebe gültig

Die Vorschriften, welche Berufsunfälle und Berufskrankheiten verhüten, gelten für alle Betriebe, deren Arbeitnehmer in der Schweiz arbeiten und gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) versichert sind (VUV Art. 1). Dies gilt auch für die Bestimmungen über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit. Besonders zu erwähnen sind an dieser Stelle die Schulen. Alle, die an einer Schule Lohn beziehen und somit UVG-versichert sind, beispielsweise Lehrer, Putzpersonal oder Hauswarte, unterliegen den genannten Vorschriften.

Die Betriebe müssen Spezialisten beiziehen, wenn dies für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden nötig ist.

## Arbeitssicherheit Schweiz unterstützt

Betriebe, die Mitglied von Arbeitssicherheit Schweiz sind, haben diesen Beizug durch ihre Mitgliedschaft in der Branchenlösung sichergestellt. Für die Umsetzung ist der Betrieb aber selbst verantwortlich. Betriebe, die mit der

ISO-Zertifizierung 45001 arbeiten, müssen einen ASA-Spezialisten beiziehen, wenn das für die Umsetzung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz notwendige Wissen im Betrieb nicht vorhanden ist (siehe dazu auch Beitrag im «magazin» Juni 2018).

Ein Betrieb, der die ASA-Richtlinie umsetzt, muss somit auch die VUV-Bestimmungen beachten. Im Sicherheitskonzept der EKAS, das zehn Punkte umfasst (siehe Tabelle), bilden die einzelnen Artikel aus dem UVG, der VUV, dem ArG und der ArGV3 die gesetzliche Grundlage.



Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz als System.

## EKAS Sicherheitskonzept: Gesetzliche Grundlagen

	AUFGABEN	GESETZLICHE GRUNDLAGEN
<b>1. Sicherheitsleitbild, Sicherheitsziele</b>	Sicherheitsleitbild erstellen Sicherheitsziele festlegen Mit den Mitarbeitern besprechen	Keine gesetzliche Grundlage, aber mittlerweile Standard
<b>2. Sicherheitsorganisation</b>	SIBE/BESIBE bestimmen und deren Aufgaben schriftlich dokumentieren	VUV Art. 7, UVG Art. 82 VUV Art. 7
<b>3. Ausbildung, Instruktion, Information</b>	SIBE/BESIBE ausbilden; Mitarbeiter, Lernende und temporäre Mitarbeiter instruieren Sicherheitsbewusstes Verhalten schulen	VUV Art. 7, VUV Art. 6 Arbeitssicherheit Schweiz empfiehlt Weiterbildung für SIBE alle zwei Jahre, BESIBE alle drei Jahre
<b>4. Sicherheitsregeln, Sicherheitsstandards</b>	Umgang mit besonderen Gefährdungen regeln; Hilfsmittel und persönliche Schutzausrüstung benützen	VUV Art. 8 + 11, VUV Art. 24 VUV Art. 3; Art. 11; Art. 38; ArGV3 Art. 27
<b>5. Gefährdungsermittlung, Risikobeurteilung</b>	Gefährliche Situationen erfassen ASA-Spezialisten beziehen Ereignisse analysieren	VUV Art. 3 VUV Art. 11a UVG Art. 82
<b>6. Massnahmen und -realisierung</b>	Massnahmen umsetzen Regelmässig überprüfen	VUV Art. 3 VUV Art. 11e VUV Art. 3
<b>7. Notfallplanung</b>	Vorgehen im Notfall, Erste-Hilfe-Material, Notfallnummern, Brandbekämpfung	VUV Art. 3; ArGV3 Art. 36 VUV Art. 40
<b>8. Mitwirkung der Arbeitnehmer</b>	Grundlagen Info zum Mitwirkungsrecht Aufgaben gemäss VUV Art. 11	VUV Art. 6a ArGV3 Art. 48
<b>9. Gesundheitsschutz</b>	Arbeitszeit Mutterschutz Jugendschutz Psychosoziale Risiken	ArG Art. 9ff, ArG Art. 35, ArG Art. 29ff ArGV3 Art. 2/ArG Art. 59
<b>10. Kontrolle, Audits</b>	Regelmässige interne Kontrollen	VUV Art. 3 <sup>2</sup> VUV Art. 6 <sup>3</sup>

Die aufgeführten Gesetzes- und Verordnungsartikel sind nicht abschliessend.

\* VUV: Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten; [www.ekas.admin.ch](http://www.ekas.admin.ch), Pfad: Themen, Rechtsgrundlagen, Auswahl von Gesetzen und Verordnungen  
ArGV3: Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz; [www.ekas.admin.ch](http://www.ekas.admin.ch), Pfad: Themen, Rechtsgrundlagen, Auswahl von Gesetzen und Verordnungen  
ASA-Richtlinie 6508 (auch EKAS-Richtlinie genannt): Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit; herausgegeben von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS); [www.ekas.admin.ch](http://www.ekas.admin.ch), Pfad: ASA, Downloads